

Lesefassung zur Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Flensburg vom 17.11.2010 inkl. der 1. Änderung vom 28.03.2012

§ 1 Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Senats der Fachhochschule Flensburg.

§ 2 Vorsitzende/r, Protokollführer/in, Mitgliederpflichten

(1) Der Senat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, sowie eine Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Senats sein muss und die Aufgabe hat, das Protokoll und die Anwesenheitsliste zu führen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die nicht in öffentlichen Sitzungen ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Senats haben im Falle der Verhinderung ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 3 Einberufung/Ladung

(1) Der Senat soll in regelmäßigen Abständen planmäßig wenigstens neunmal pro Jahr vorzugsweise in Wochen mit Lehrbetrieb einberufen werden. Die Unterrichtung des Senats gemäß § 22 Abs. 8 Hochschulgesetz über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch das Präsidium unverzüglich entweder in besonderer Sitzung oder spätestens während der nächsten planmäßigen Sitzung. Ansonsten werden weitere Sitzungen nach Bedarf anberaumt.

(2) Zu den Sitzungen des Senats wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingeladen.

(3) Die Einladung soll spätestens am 6. Tag – in den Wochen ohne Lehrbetrieb am 10. Tag – vor dem Sitzungstag versandt werden.

(4) Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen.

(5) Der Einladung zur Sitzung sind alle notwendigen und entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zwecks Beratung und Entscheidung sind schriftlich zu stellen. Sie enthalten eine schriftliche Begründung. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt sein. Sie sind den Mitgliedern des Senats zur Einsicht verfügbar zu halten. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 3 bleiben unberührt; auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

(7) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(8) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen, jedoch nicht auf weniger als drei Werktage. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagungsordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Senat oder wird er während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut. § 3 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Beschlüsse können unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei, in Wochen ohne Lehrbetrieb mindestens sechs Tage liegen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Unterrichtungen des Senats über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 Hochschulgesetz erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.

(2) Die oder der Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied des Senates dies mindestens acht Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beantragt und begründet.

(3) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung anerkannt wird.

(5) Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

(6) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

(7) Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Senat kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) An Beratungen und Abstimmungen des Senates und bei Amtshandlungen, die das persönliche Interesse eines Senatsmitgliedes betreffen, nimmt dieses Mitglied entsprechend §§ 81 und 81a LVwG nicht teil, mit der Maßgabe, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1 LVwG nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. (Anlage 1)

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierzu führt sie oder er erforderlichenfalls eine Liste der Rednerinnen und Redner.

(3) Die oder der Vorsitzende kann anwesenden Gästen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Gäste bzw. Sachverständige zu einem Tagesordnungspunkt eigens geladen, so sind sie in jedem Falle angemessen zu hören.

(4) Außer der Reihe kann die oder der Vorsitzende selbst zur Sache das Wort nehmen.

(5) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die oder der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, wenn ein Mitglied des Senates von einer Vorrednerin oder einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

(6) Außer der Reihe muss sie oder er dem für das Sachgebiet zuständigen Mitglied des Senats das Wort erteilen.

(7) Wortmeldungen aus dem Kreis der Senatsmitglieder zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.

(8) Geschäftsordnungsanträge auf

- Übergang zur Tagesordnung
 - Überweisung an den Ausschuss
 - Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - Vertauschung von Tagesordnungspunkten
 - Redezeitbegrenzung
 - Begrenzung der Sitzungsdauer
 - Unterbrechung der Diskussion
 - Sitzungspause
 - Schluss der Rednerliste
 - Nichtabstimmung zur Beschlussvorlage
 - Beseitigung eines Verfahrensfehlers
 - Schluss der Debatte
- können bis zum Ende der Senatssitzung gestellt werden.

(9) Bevor über Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 8 abgestimmt wird, ist je einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(10) Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und sie oder ihn zur Sache rufen. Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.

(11) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Senat Schluss der Debatte beschließt. Ist eine Abstimmung vorzunehmen, so richtet sich diese nach § 9; Wahlen sind gem. § 10 durchzuführen.

(12) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind erst nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Abstimmungen

(1) Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.

(2) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen der oder dem Vorsitzenden schriftlich formuliert übergeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher über sie abgestimmt wird.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst, soweit das HSG oder diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit der gestellte Antrag abgelehnt.

(4) Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen stets in geheimer Abstimmung.

In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(5) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(6) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(7) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Senats die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

(8) Mit dem Schluss der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

(9) Wer bei einer Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung findet. Dieses Verlangen ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen; das abweichende Votum ist binnen drei Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

§ 10 Wahlen

(1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Fachhochschule Flensburg nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Protokollführerin oder den Protokollführer und ein weiteres Mitglied des Senats zur Auszählung der Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 1 1 Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende kann, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht für durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.

(2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich schriftlich zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in Wochen ohne Lehrbetrieb sechs Tage vergangen sein, in jedem Fall dürfen höchstens zehn Tage vergangen sein.

(3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 1 2 Ausschüsse des Senats

(1) Gemäß § 21 Abs. 2 HSG kann der Senat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

(2) Der Senat hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.

(3) Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses kann die/der Vorsitzende Sachverständige beratend zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.

(4) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse des Senats sinngemäß.

§ 1 3 Protokolle

(1) Die Protokolle der Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden und der amtierenden Protokollführerin oder dem amtierenden Protokollführer zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist im Präsidium zu hinterlegen.

(2) Die für die Hochschulöffentlichkeit bestimmten Ausschnitte der Protokolle sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Protokolle können bei der oder dem Vorsitzenden eingesehen werden.

(4) Die Protokolle sind den Mitgliedern zuzustellen.

(5) Die Protokolle geben den Verlauf der Sitzungen in wesentlichen Punkten wieder. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(6) Einwände gegen die Protokolle sind vor deren Genehmigung vorzubringen.

(7) Die Protokolle müssen genehmigt werden, dies soll jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung geschehen. **In Ausnahmefällen, insbesondere zum Ende der Wahlperiode, ist die Genehmigung im Umlaufverfahren möglich.**

§ 1 4 Verfahrensfehler

(1) Verfäht der Senat anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.

(2) Über einen Beschluss muss gegebenenfalls erneut beraten, zumindest jedoch neu abgestimmt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.

(3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Abs. 2 unter Angabe der Gründe binnen drei Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift zur Behandlung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.

(4) Senatsbeschlüsse sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Abs. 3 vorgeschriebenen Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Abs.2 verlangt wurde.

(5) Die jederzeit bestehende Bindung des Senats an gesetzliche Vorschriften bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 1 5 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 1 6 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senates in Kraft.

Flensburg, den 17.11.2010